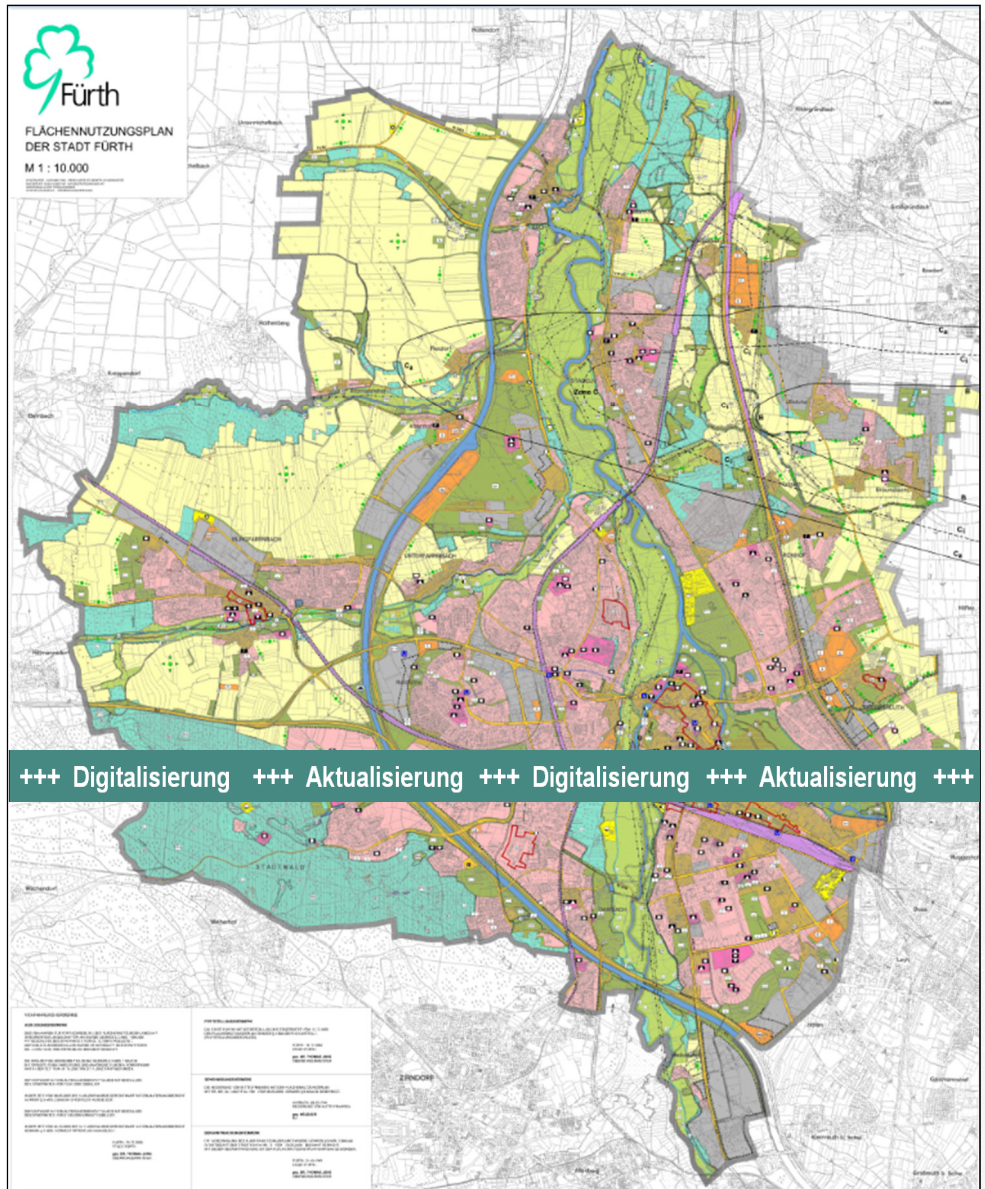


Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

zur Digitalisierung und Aktualisierung der analogen Planfassung
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Änderungsnummer: 2014.13



Stadt Fürth
Stadtplanungsamt
Hirschenstraße 2

Januar 2020

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

zur Digitalisierung und Aktualisierung der analogen Planfassung
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Änderungsnummer: 2014.13

Begründung

Verfahrensstand:
Feststellungsbeschluss

Bearbeitung:

Dipl. Geograph Thomas Siegle
Dipl. Ing. (FH) Christian Vogt-Heinze
Dipl. Ing. Ralf Schamicke

Stadtplanungsamt Fürth

Most
Dipl.-Ing., Amtsleiter

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	5
2. Allgemeine Anmerkungen zum Flächennutzungsplan	7
3. Methodische Vorgehensweise	9
4. Räumlicher Geltungsbereich	11
5. Übergeordnete Vorgaben und sonstige Planungen.....	12
6. Zielsetzung des Änderungsverfahrens	12
7. Anpassung an die aktuelle Kartengrundlage	13
8. Zusammenführung der genehmigten FNP-Änderungen.....	14
9. Aktualisierung nachrichtlicher Übernahmen.....	20
10. Berichtigungen auf Grundlage von Bebauungsplänen	27
11. Umweltbericht	31
12. Zusammenfassung	31
13. Verfahrenshinweise	32

Abkürzungen

Abb.	Abbildung
ALK	Amtliches Liegenschaftskataster
Art.	Artikel
ABSP	Arten und Biotopschutzprogramm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
evtl.	eventuell
EW	Einwohner
FFH	Fauna-Flora-Habitat
Fl. Nr.	Flurnummer
FluLärmG	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
FNP	Flächennutzungsplan
FNP-Ä.	Flächennutzungsplanänderung
ha	Hektar
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.S.	im Sinne
LB	Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LP	Landschaftsplan
LSchVO	Landschaftsschutzverordnung
NDV	Naturdenkmalverordnung
o.g.	oben genannte
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ü.NN.	über Normalnull
S.	Seite
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Tab.	Tabelle
u.U.	unter Umständen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
v.a.	vor allem
VO	Verordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes
z.T.	zum Teil
§	Paragraph
2. SprengV	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz

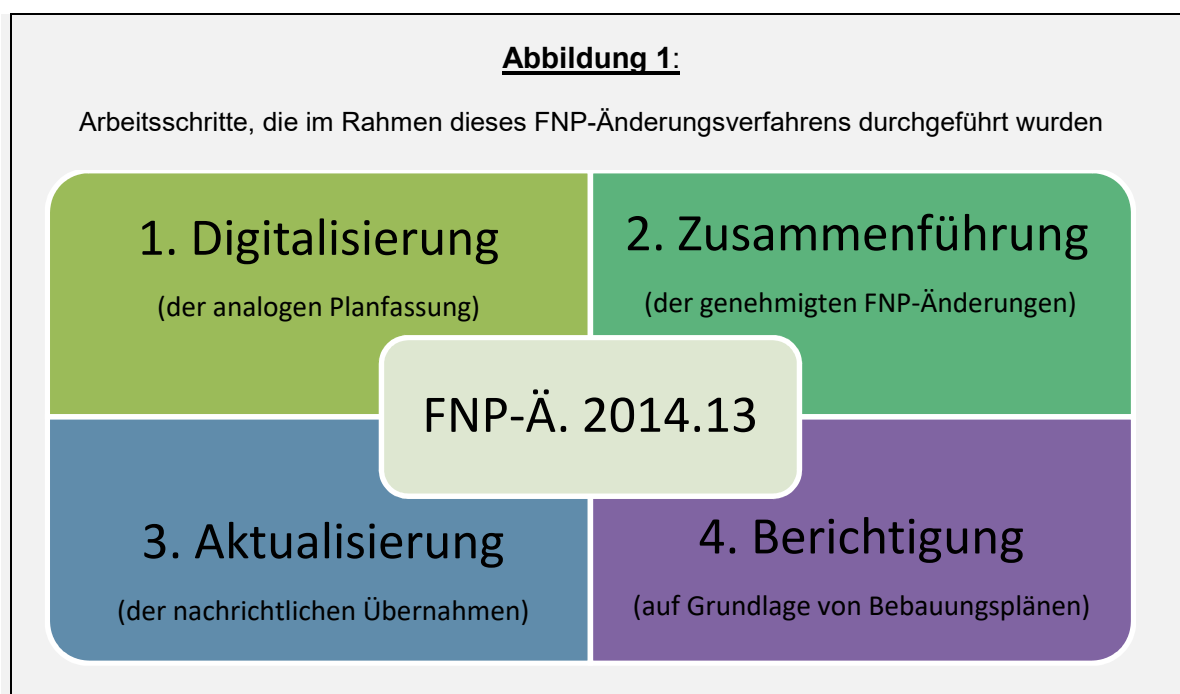
Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Fürth stammt aus dem Jahre 2006 und wurde mit der seinerzeit zur Verfügung stehenden analogen Kartengrundlage erstellt. Aus heutiger Sicht entspricht diese Arbeitsgrundlage nicht mehr dem Stand der Technik, wie sie für die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) erforderlich wäre.

Daher wurde der Plan seitens des Stadtplanungsamtes Fürth auf eine digitale und aktuelle Datengrundlage gestellt und alle zwischenzeitlich durchgeführten und genehmigten Änderungsverfahren - Stand Januar 2020 - wurden in diesen Plan eingearbeitet, um eine aktuelle und lesbare Neufassung zu erhalten. Die Vorteile bestehen vor allem in der Nachführbarkeit der Vermessungsdaten sowie der Qualität der Plandarstellung. Zudem sind künftige Änderungen des Flächennutzungsplanes erheblich effektiver umsetzbar und der Datenaustausch wird wesentlich erleichtert.

In den digitalen Flächennutzungsplan wurden darüber hinaus nach anderen Gesetzen festgesetzte Fachplanungen und sonstige Nutzungsregelungen in ihrer aktuellen Fassung nachrichtlich übernommen.

Neuausweisungen wurden im Rahmen der Digitalisierung und Aktualisierung in den Flächennutzungsplan nicht aufgenommen. Jedoch wurden Abgleiche mit den vorhandenen rechtsverbindlichen Bebauungsplänen durchgeführt.

Sofern abweichende Flächendarstellungen vorlagen, wurden sie in der Planzeichnung denen der jeweiligen rechtskräftigen Bebauungspläne angepasst (siehe Abbildung 1).



Ein solcher digitaler Neuaufbau des zeichnerischen Teils führt zwangsläufig zu inhaltlichen Veränderungen (Bestandsabgleich), daher muss die digitalisierte Fassung des Flächennutzungsplanes zur Erlangung der Rechtskraft ein förmliches Bauleitplanverfahren durchlaufen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt, UVP-pflichtige Vorhaben nicht vorbereitet oder begründet und relevante Umweltschutzgüter nicht beeinträchtigt werden, soll die Durchführung der Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB – ohne Umweltprüfung und Umweltbericht - erfolgen.

Die Begründung für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung Nr. 2014.13 ist relativ knapp gefasst, so dass bei Bedarf nach wie vor der Erläuterungsbericht zum Originalplan von 2006 sowie die Begründungen zu den bisherigen Änderungsverfahren heranzuziehen sind.

Mit Durchlaufen eines Änderungsverfahrens soll diese FNP-Änderung Rechtskraft erlangen und somit die bisher gültige Planzeichnung ablösen.

2. Allgemeine Anmerkungen zum Flächennutzungsplan



2.1 Aufgaben des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist der „vorbereitende Bauleitplan“ einer Gemeinde und damit das generelle Planwerk für die räumliche Stadtentwicklung. Der Planungsspielraum ist begrenzt durch die Ziele der Raumordnung und durch einzelne Fachplanungen des Bundes und Landes.

Rechtsgrundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634). Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden als Träger der örtlichen Planungshoheit „Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist“. Bauleitpläne sind sowohl der **Bebauungsplan** als verbindlicher Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB) als auch der **Flächennutzungsplan** als vorbereitender Bauleitplan.

Der Inhalt des Flächennutzungsplanes richtet sich nach den Vorschriften des § 5 des Baugesetzbuches (BauGB): „Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“.

2.2 Rechtscharakter des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan stellt das angestrebte städtebauliche und landschaftsräumliche Gesamtkonzept dar und bindet die Gemeinde und die an seiner Aufstellung beteiligten öffentlichen Planungsträger, soweit sie nicht widersprochen haben. Gegenüber dem einzelnen Bürger entfaltet der Flächennutzungsplan noch keine unmittelbaren Rechtswirkungen; er ist deshalb auch nicht anfechtbar.

Eine mittelbare Betroffenheit ergibt sich aber aus dem Entwicklungsgebot für Bebauungspläne. Gem. § 8 Abs. 2 BauGB müssen Bebauungspläne, die gegenüber jedem Bürger rechtsverbindliche Festsetzungen enthalten, aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden, d. h. sie dürfen den Flächennutzungsplan lediglich detaillieren und konkretisieren, ihm aber nicht widersprechen.

Außerdem ergibt sich eine mittelbare Betroffenheit für den Bürger bei Genehmigungen von Vorhaben im „Außenbereich“ gemäß § 35 BauGB, weil hier die Darstellungen des Flächennutzungsplanes bei der Abwägung in der Regel als öffentliche Belange zu werten sind. Eine unmittelbare Bindungswirkung entfaltet der Flächennutzungsplan gegenüber allen am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und soweit sie im Verfahren nicht widersprochen haben.

Die Geltungsdauer eines Flächennutzungsplanes ist gesetzlich nicht geregelt. Sie muss sich an den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde orientieren. Wenn sich für einzelne Teilbereiche die Planungsziele ändern, besteht die Möglichkeit, ein Änderungsverfahren durchzuführen.

2.3 Darstellungssystematik

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Fürth besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 und enthält vor allem Darstellungen von Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Gewerblichen Bauflächen, Sonderbauflächen mit ihrer spezifischen Zweckbestimmung, Flächen für den Gemeinbedarf, die Hauptverkehrsstraßen, Grünflächen, Flächen für die Forst- und Landwirtschaft, Wasserflächen und Flächen für wichtige Ver- und Entsorgungsanlagen.

Als kartographische Grundlage des Flächennutzungsplanes dient die digitale Flurkarte der Stadt Fürth. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes und seine Systematik bedingen eine generalisierende und in der Regel als nicht parzellenscharf anzusehende Aussage. Dennoch orientieren sich Grenzziehungen zwischen unterschiedlicher Nutzung weitgehend an natürlichen Grenzlinien um eindeutige Planaussagen zu gewährleisten. Insbesondere für Nutzungsdarstellungen der Infrastruktur ist zwar die Art der geplanten und vorhandenen Nutzung ablesbar, jedoch teilweise aufgrund zu geringer Flächengröße eine flurstücksbezogene Flächendarstellung nicht möglich.

Außer den planerischen Darstellungen beinhaltet der Plan Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen, die ihre Verbindlichkeit aus der Basis einer anderen Rechtsgrundlage erlangt haben; hierzu gehören beispielsweise Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete.

2.4 Verhältnis zur Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung bildet auf allen Planungsebenen das zentrale Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Gemäß § 9 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dient die Landschaftsplanung der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 BNatSchG verankert sind.

Der Landschaftsplan (LP) der Stadt Fürth wurde, wie dies in Bayern generell festgelegt ist, in den Flächennutzungsplan (FNP) integriert. Auf ein selbständiges Planwerk der Landschaftsplanung wurde verzichtet. Indem Flächennutzungsplan und Landschaftsplan ein gemeinsames Aufstellungsverfahren entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB) durchlaufen, erhalten beide gleichermaßen Rechtswirksamkeit.

2.5 Umweltbericht zum Flächennutzungsplan

Seit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahr 2004 ist zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes für die Belange des Umweltschutzes grundsätzlich eine Umweltprüfung notwendig. Im Rahmen der Umweltprüfung ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen.

Der Umweltbericht ist kein Planungsinstrument, sondern stellt die Gesamtschau und Bewertung aller Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Umweltprüfung dar. Er bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplanes.

Eine Ausnahme gilt allein für die Bauleitpläne, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden können. Da im vorliegenden Fall die Grundzüge der Planung nicht berührt und relevante Umweltschutzgüter nicht beeinträchtigt werden, kann die Durchführung der Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB – ohne Umweltprüfung - erfolgen.

Dementsprechend ist auch weder ein Umweltbericht nach § 2a BauGB noch die Angabe in § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, erforderlich. Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB kann ebenfalls abgesehen werden. Auch die Vorschriften über die Überwachung (§ 4c BauGB) sind in diesem Verfahren nicht anzuwenden.

3. Methodische Vorgehensweise



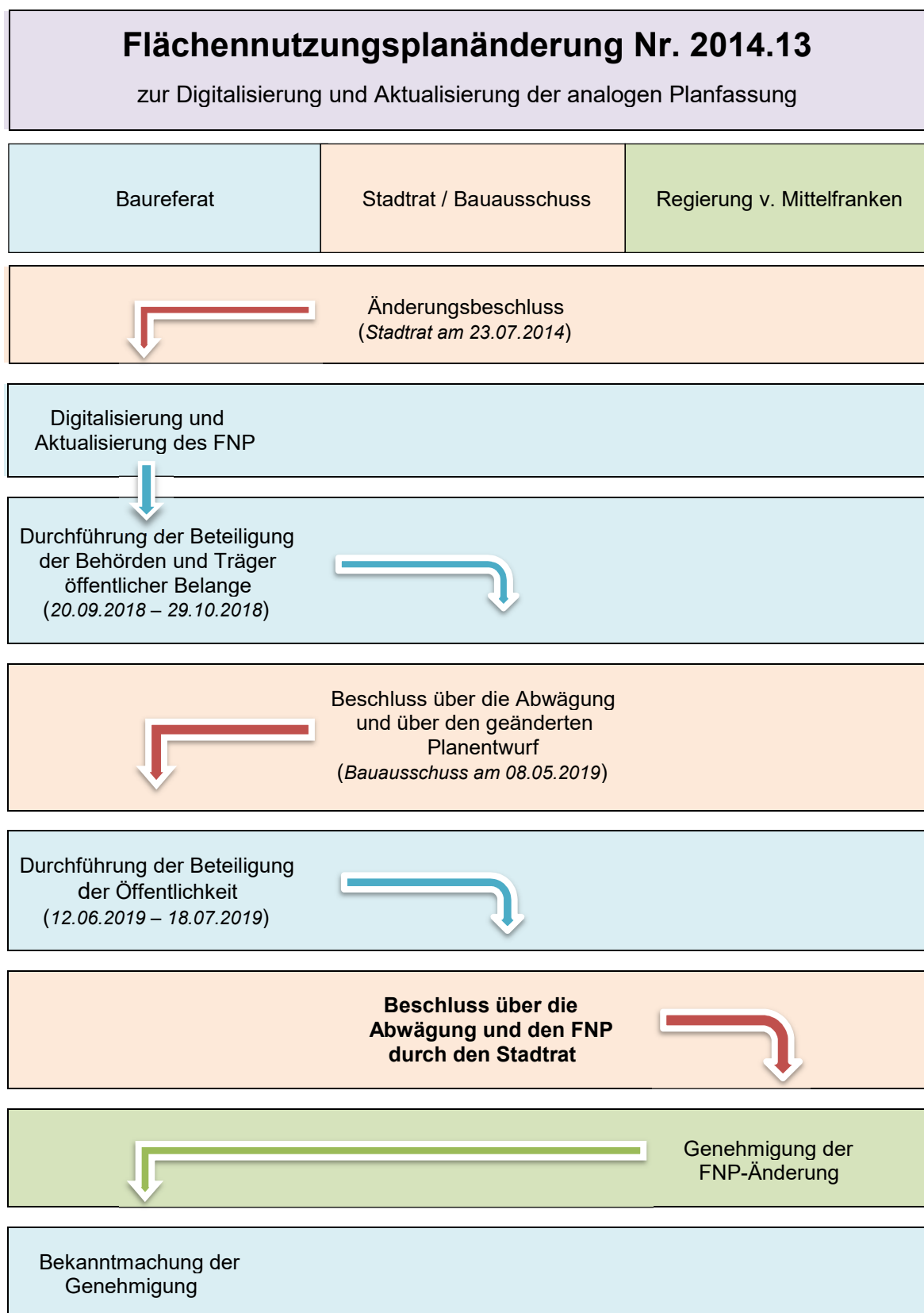
Wie bereits ausgeführt, entspricht der zur Zeit rechtswirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Fürth nicht mehr den aktuellen technischen Anforderungen. Insbesondere werden bei der Stadt Fürth keine Bauleitpläne mehr mit einer analogen Kartengrundlage aufgestellt oder fortgeführt.

Die Digitalisierung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürth erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

Mit Aufstellungsbeschluss vom 23.07.2014 wurde das Bauleitplanverfahren zur Digitalisierung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes – FNP-Änderung Nr. 2014.13 - vom Stadtrat förmlich eingeleitet. Die FNP-Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt werden, da davon ausgegangen wird, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

In Anwendung des § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Behörden abgesehen und stattdessen sofort die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 2014.13 vollzieht sich in folgenden Verfahrensschritten (siehe vereinfachte Darstellung):



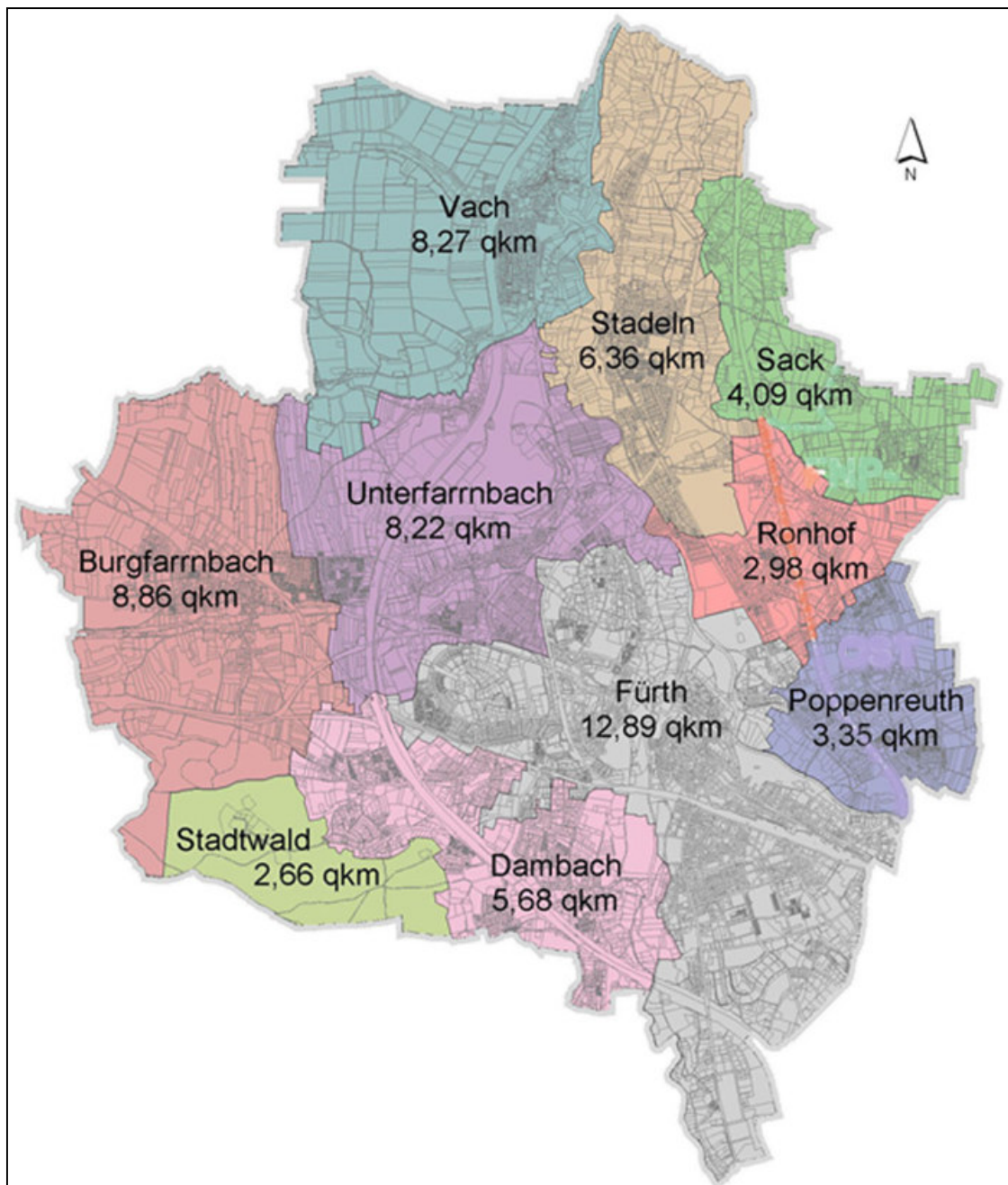
4. Räumlicher Geltungsbereich



Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet von Fürth und umfasst somit die Gemarkungen Fürth, Poppenreuth, Ronhof, Sack, Stadeln, Vach, Unterfarrnbach, Burgfarrnbach, Dambach und Stadtwald mit einer Fläche von insgesamt 63,35 km² (siehe Abb. 2).

Abbildung 2:

Stadtgebiet mit Gemarkungsgrenzen



5. Übergeordnete Vorgaben und sonstige Planungen



Bei der Erarbeitung des Flächennutzungsplans sind die Grundsätze und Ziele der übergeordneten Planungen zu berücksichtigen.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung verpflichtet, die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Dem wird insoweit Rechnung getragen, als dass dem Flächennutzungsplan die Inhalte und Ziele des aktuellen Landesentwicklungsprogramms Bayern (in Kraft getreten am 01.03.2018) sowie des Regionalplanes für die „Region Nürnberg“ zugrunde gelegt werden.

Darüber hinaus werden die seit der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2006 zwischenzeitlich wirksam gewordenen FNP-Einzeländerungen und die rechtskräftigen Bebauungspläne der Stadt Fürth berücksichtigt.

6. Zielsetzung des Änderungsverfahrens



Mit der Digitalisierung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes Nr. 2014.13 werden im Wesentlichen die folgenden Ziele angestrebt:

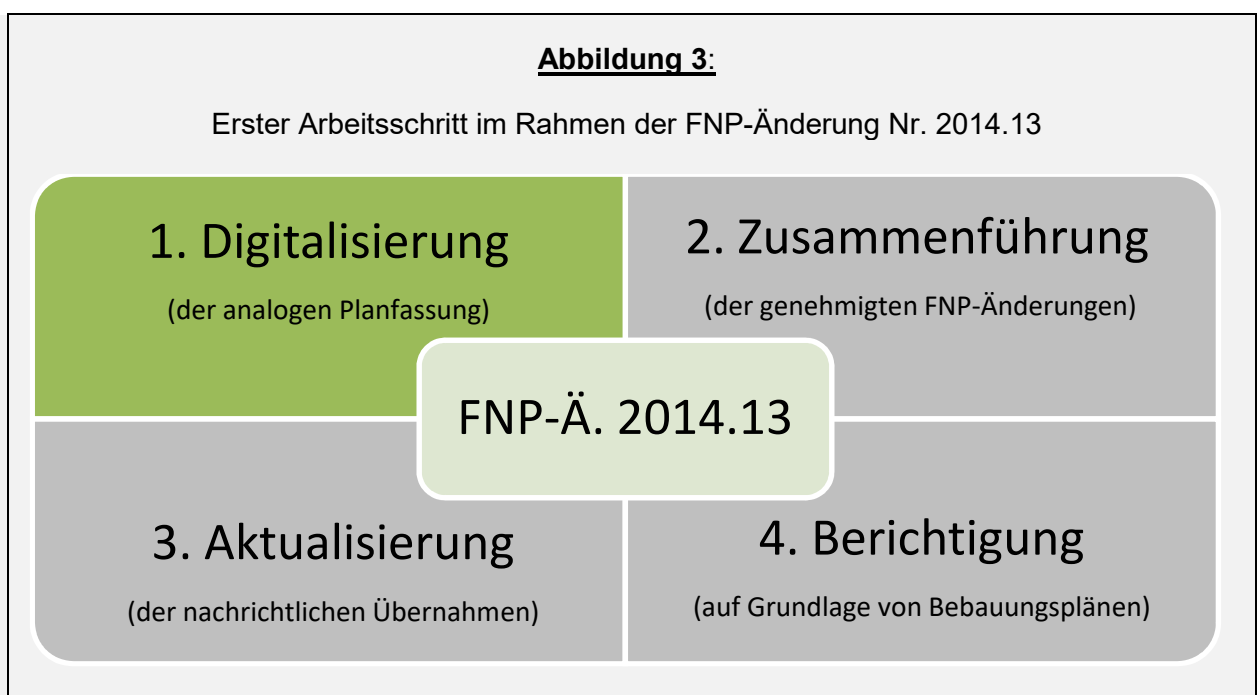
- ✚ Für die Praxis soll eine übersichtliche Kartengrundlage erstellt werden; dies wird unter anderem erreicht, indem die bisher rechtskräftigen Flächennutzungsplanänderungen und Berichtigungen mit aufgenommen werden.
- ✚ Die planungsrechtliche und städtebauliche Situation der Stadt Fürth soll in aktueller Gestalt wiedergegeben werden. Aus diesem Grund sollen alle Leitungsdaten und Schutzgebiete in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.
- ✚ Die Einarbeitung der zwischenzeitlich über Bebauungspläne festgesetzten Nutzungen.
- ✚ Im Rahmen dieser Fortschreibung soll ein digitaler Datenbestand aufgebaut werden, welcher als Grundlage für ein Auskunftssystem Bauleitplanung in der Stadt Fürth sowie für zukünftige Fortschreibungen des Flächennutzungsplanes dient.
- ✚ Die Planinhalte können als digitale Daten Dritten für ihre Planungen ohne Konvertierungsprobleme zur Verfügung gestellt werden.
- ✚ Der digitale Flächennutzungsplan soll Rechtskraft erlangen und durchläuft daher ein förmliches Änderungsverfahren.

In einem weiteren Schritt kann dann zu einem späteren Zeitpunkt die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für die mittel- und langfristige städtebauliche Entwicklung erfolgen.

7. Anpassung an die aktuelle Kartengrundlage

Im Rahmen der **Digitalisierung** des Flächennutzungsplanes - erster Arbeitsschritt - wurde die Planzeichnung an die offizielle aktuelle digitale Flurkarte der Stadt Fürth angepasst (siehe Abb. 3). Die Anpassung erfolgte in möglichst originalgetreuer Übereinstimmung mit der analogen Planfassung.

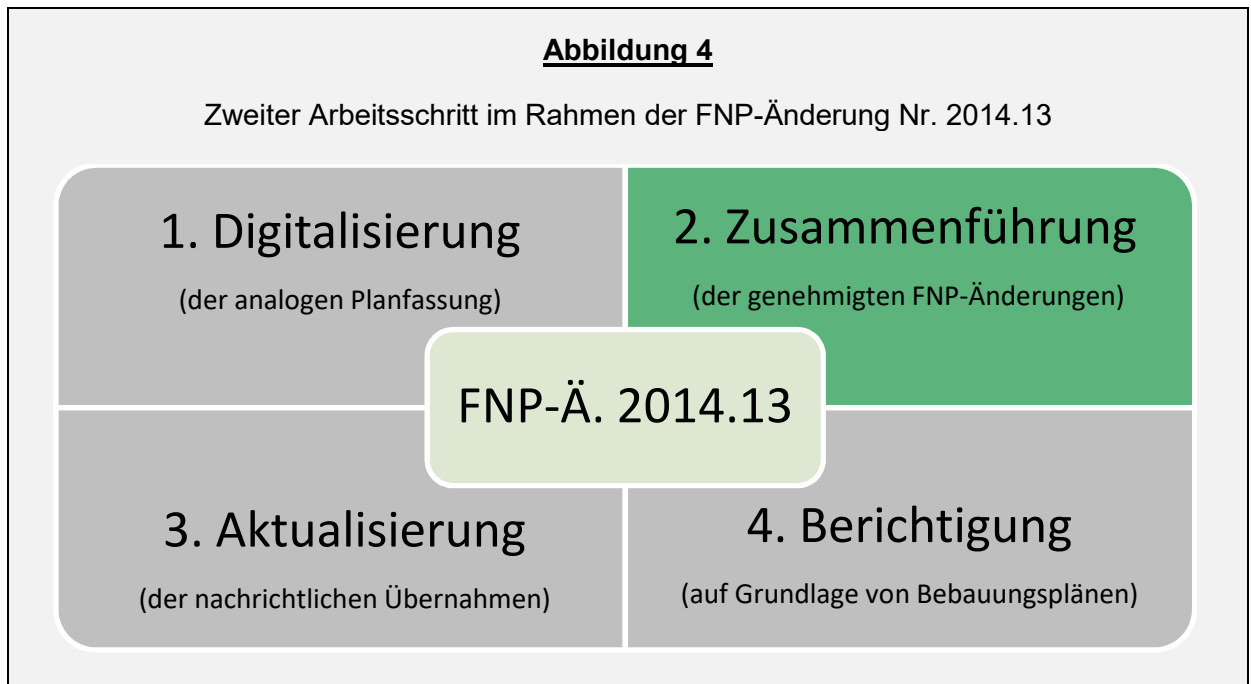
Die Stadt Fürth erhält vom Staatlichen Vermessungsamt mehrmals jährlich den aktuellen Stand der digitalen Flurkarte. Der aktuelle Stand soll künftig als Plangrundlage dienen. Die Plangrundlage soll als **Hinweis** in die Planzeichnung eingefügt werden und nicht mehr als Darstellung (Planinhalt). Der „Hinweis“ bietet den Vorteil, dass die Plangrundlage künftig ohne weitere Änderungsverfahren aktualisiert werden kann.



8. Zusammenführung der genehmigten FNP-Änderungen



Die Grundlagen für die Digitalisierung bzw. Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes bilden in erster Linie der wirksame Originalplan von 2006 sowie die bisherigen genehmigten FNP-Änderungen und FNP-Berichtigungen, deren Darstellungen mit der **Zusammenführung** der Pläne inhaltlich in die neue Planzeichnung übernommen wurden.



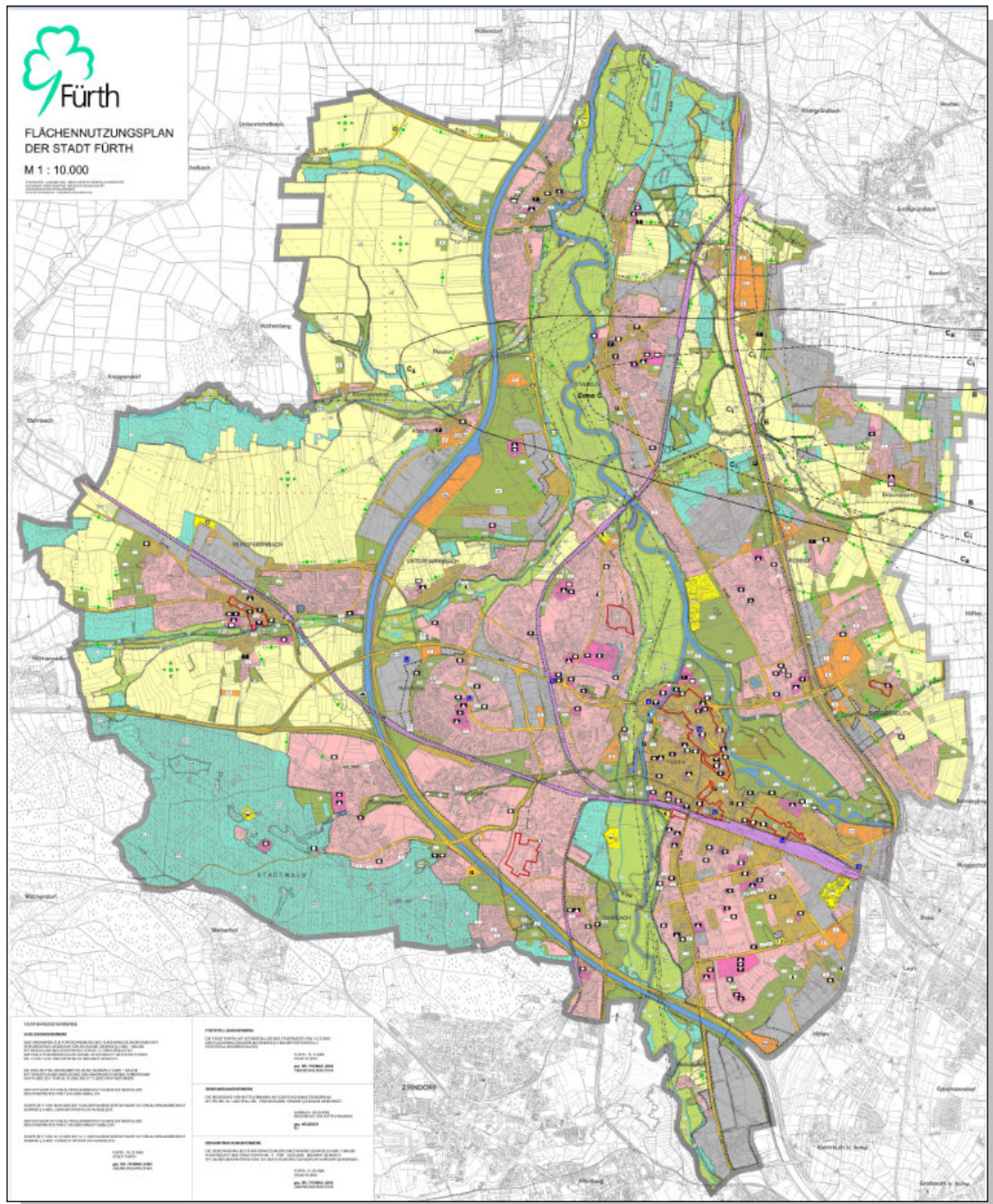
Der digitale Bearbeitungsprozess geht jedoch über das reine ‚Abzeichnen‘ hinaus. Er umfasst eine Anpassung und zum Teil eine Präzisierung der Darstellungen.

Die Flächenabgrenzungen wurden anhand der aktuellen Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Unterstützend dienten aktuelle Luftbilder als Entscheidungsgrundlage für die konkrete Linienführung im Zuge der Digitalisierung. Aus dieser Vorgehensweise resultiert, dass an einigen Stellen des Stadtgebietes geringfügige redaktionelle Anpassungen vorgenommen wurden.

Die nun erstellte Planfassung umfasst die folgenden drei Zusammenführungen:

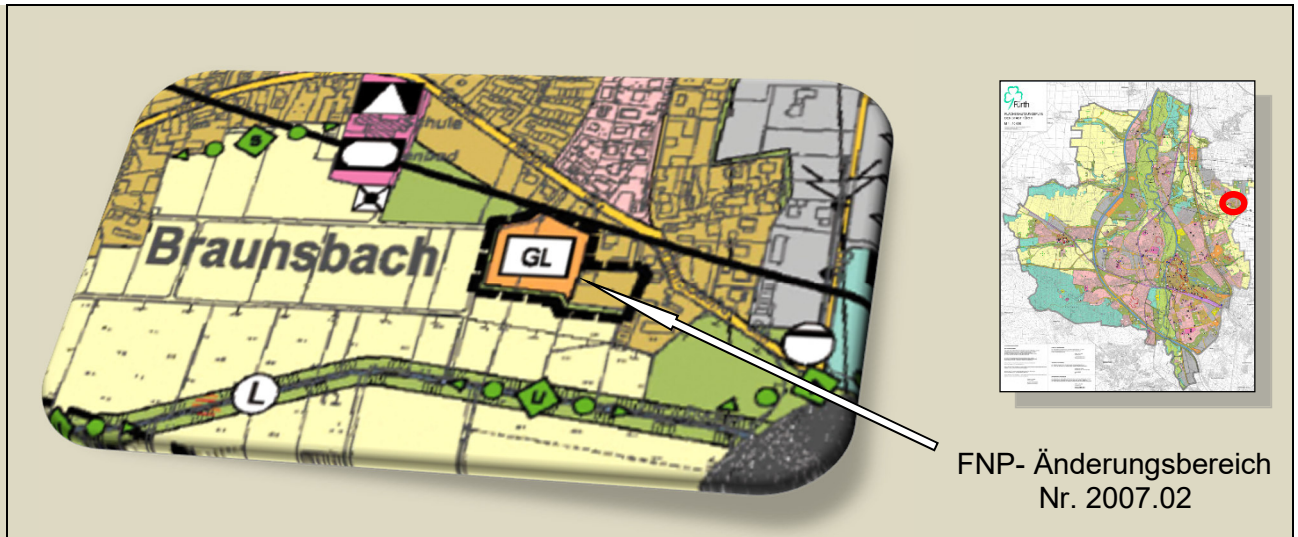
- 1) GESAMTFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN FÜR DAS GESAMTE STADTGEBIET (WIRKSAM GEWORDEN AM 29.03.2006)



2) RECHTSWIRKSAME FNP-ÄNDERUNGEN SEIT DEM 29.03.2006

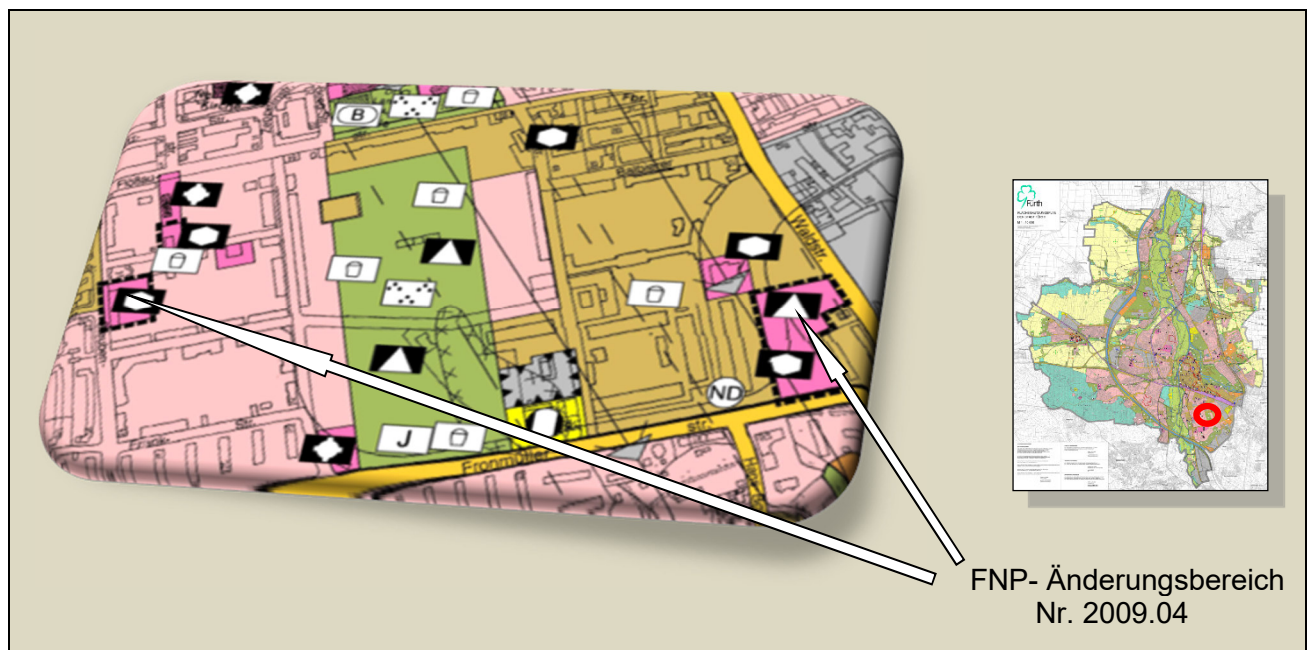
🚦 FNP-Änderung Nr. 2007.02 (wirksam geworden am 04. März 2009)

Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Garten- und Landschaftsbau“ südlich der Sacker Hauptstraße sowie zur Erweiterung der gemischten Baufläche im östlich angrenzenden Bereich



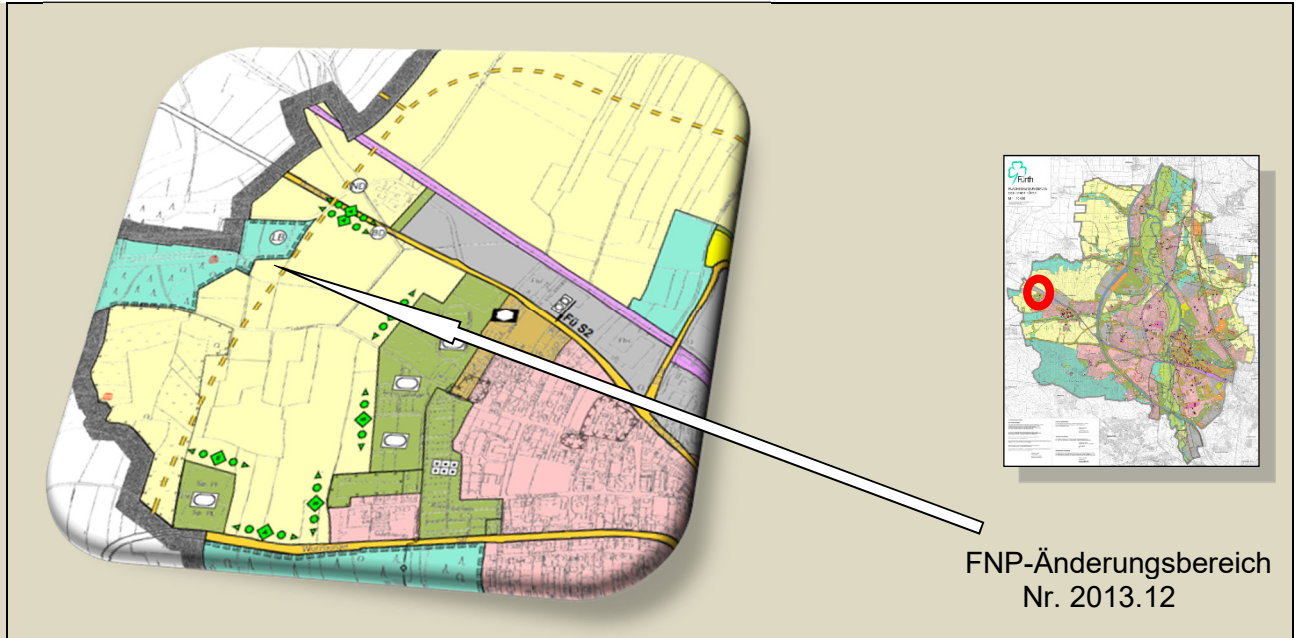
🚦 FNP-Änderung Nr. 2009.04 (wirksam geworden am 27.04.2011)

Diverse Änderungen auf dem W.O. Darby Gelände



 FNP-Änderung Nr. 2013.12 (wirksam geworden am 08. Juli 2015)

Herausnahme der „Trassenführung in Prüfung“ für den Bereich zwischen Breiter Steig in Burgfarnbach und dem Anschluss an die Südwesttangente (sogenannte Westumgehung Burgfarnbach)

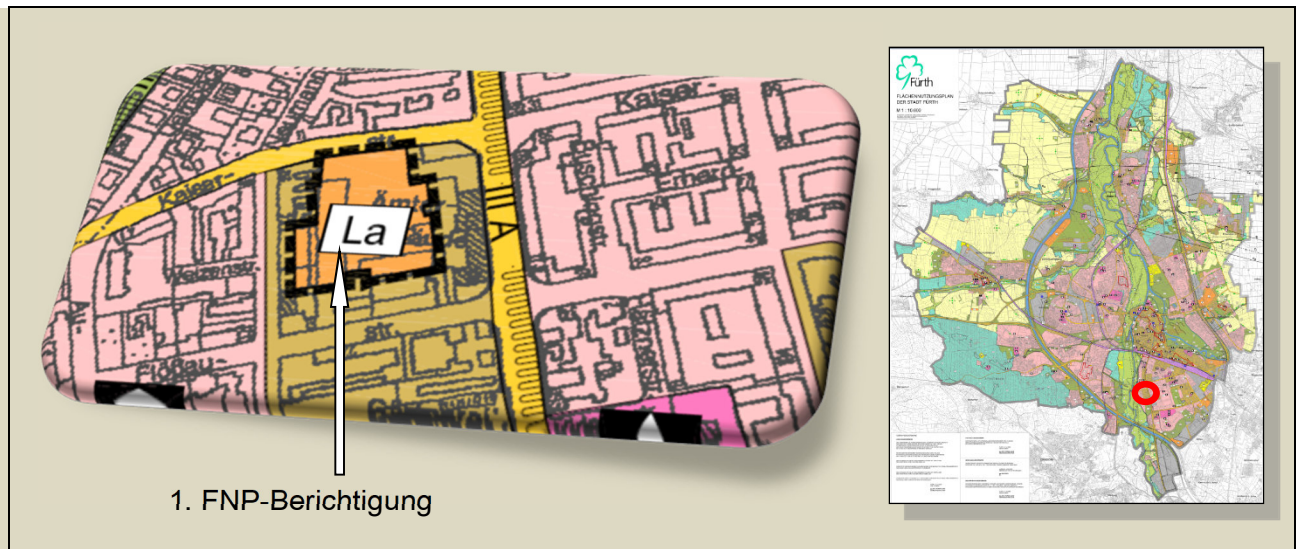


3) FNP-BERICHTIGUNGEN (1. BIS 4. BERICHTIGUNG)

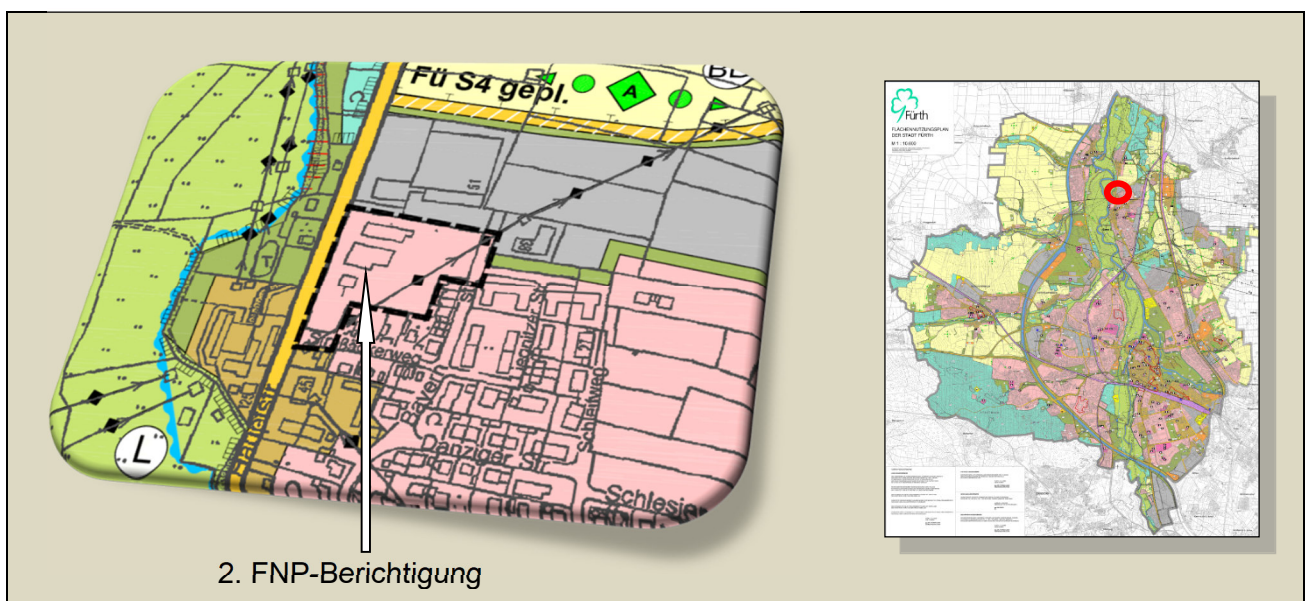
Ebenfalls integriert sind alle Berichtigungen zum Flächennutzungsplan. Dies sind Planänderungen, die ohne Änderungsverfahren aus verschiedenen Bebauungsplanverfahren gemäß 13a BauGB durchgeführt werden konnten.

Hierzu zählen die Berichtigungen aus folgenden Bebauungsplanverfahren:

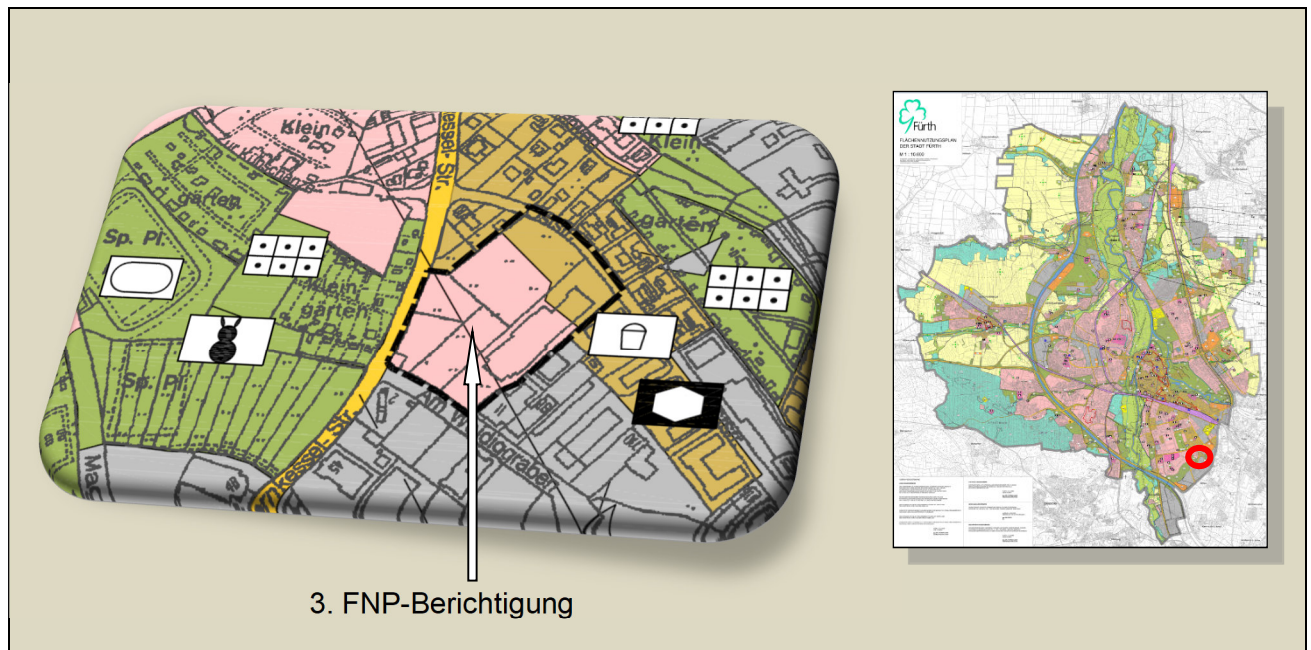
- ✚ 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 260b - Erweiterung der Bauflächen Sonderbaufläche (Ladengebiet) Eckart-Plaza -



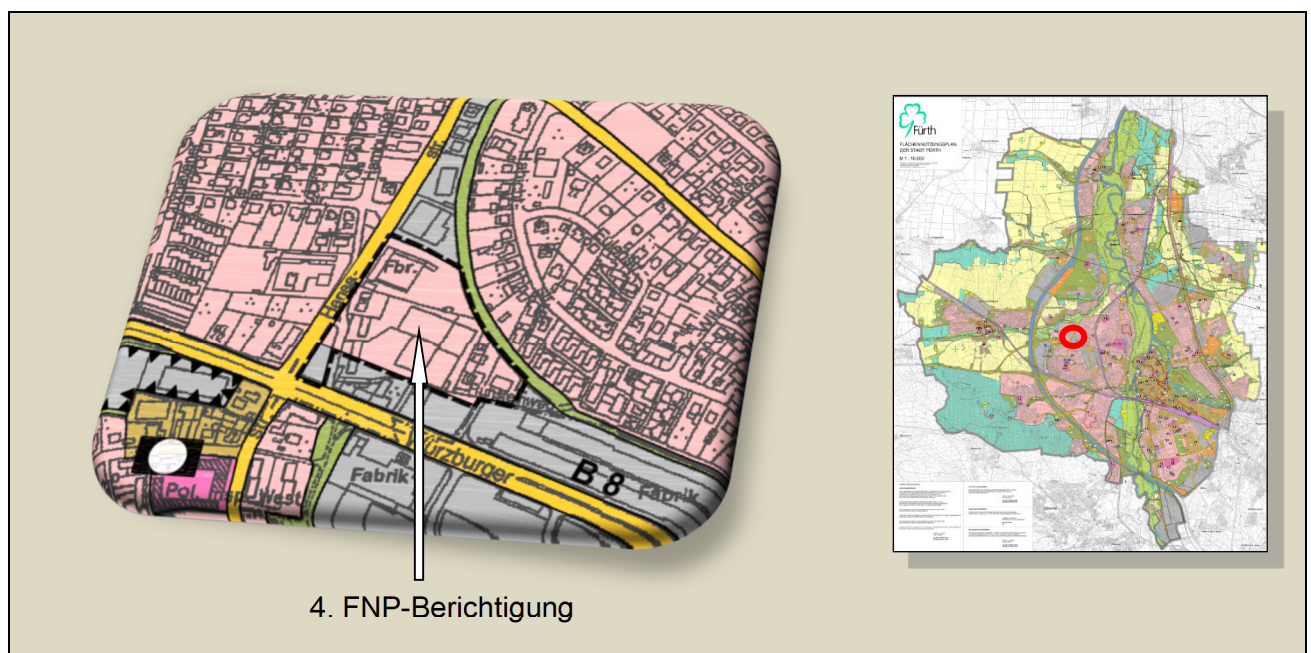
- ✚ 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 394 - Ausweisung von Wohnbauflächen -



✚ **3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 299 11.Ä. - Ausweisung von Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen-**



✚ **4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 363c - Ausweisung von Wohnbauflächen und einer Gewerblichen Baufläche -**

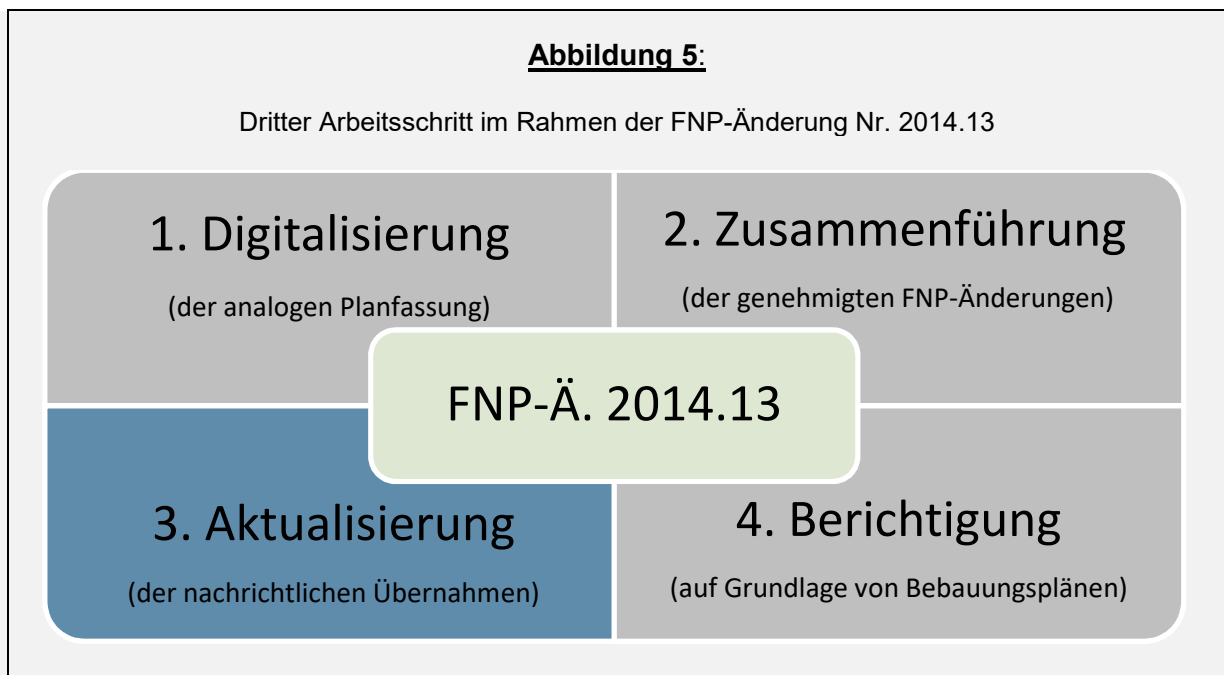


9. Aktualisierung nachrichtlicher Übernahmen



Die FNP-Gesamtfortschreibung von 2006 einschließlich der bisher durchgeführten FNP-Änderungen wurde auf der Grundlage des ALK digitalisiert.

Nachrichtlich zu übernehmende Daten, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind, wurden abgeglichen und – soweit erforderlich – in der digitalen Karte ebenfalls aktualisiert. Dazu wurden Daten bei den zuständigen Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Bei diesen Darstellungen handelt es sich nicht um eine inhaltliche Planänderung, sondern nur um nachrichtliche Übernahmen bereits bestehender (rechtlicher) Regelungen bzw. vorhandener Anlagen.



Die Aktualisierungen der nachrichtlichen Übernahmen werden auf den folgenden Seiten dargestellt (Stand Januar 2020).

Nachrichtliche Übernahme der aktuellen Grenzen der Landschaftsschutzgebiete

Die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete wird gemäß der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Fürth (Landschaftsschutzverordnung) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 02.03.2011 nachrichtlich übernommen.

Nachrichtliche Übernahme der gesetzlich geschützten Biotopflächen

Besonders geschützte Biotope mit einem nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Anteil (von mindestens 1%) wurden der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) erfassten Biotopkartierung entnommen und nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt. Insgesamt sind dies **285** gesetzlich geschützte Biotope mit einer Fläche von **132 ha** (Stand Oktober 2016).

Nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebiete

Die Wasserschutzgebiete der Stadtwerke Fürth im Rednitztal, des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes, des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe und der Wasserversorgung der Stadt Zirndorf werden weiterhin – nunmehr aber mittels der zur Verfügung stehenden digitalen Datensätze - in der FNP-Änderung nachrichtlich übernommen.

Schutzgebiete für Grund- und Quellwassergewinnung (unverändert)	
Wasserschutzgebiet Rednitztal der infra fürth (Verordnung vom 06.12.1999, zuletzt geändert i.d.F. der Änderungs-VO vom 14.09.2015)	☒
Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes (Verordnung vom 15.07.1993, zuletzt geändert i.d.F. der Änderungs-VO vom 23.07.2003)	☒
Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (Verordnung vom 07.08.1996, zuletzt geändert i.d.F. der Änderungs-VO vom 23.07.2003)	☒
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Regierung von Mittelfranken über die Sicherung des in den Gemarkungen Bronnamburg (Stadt Zirndorf) und Steinbach (Marktgemeinde Cadolzburg), Landkreis Fürth, in den Gemarkungen Burgfarnbach und Stadtwald, Stadt Fürth, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Zirndorf (Verordnung vom 01.12.1970)	☒

Das im Flächennutzungsplan 2006 eingetragene Quellschutzgebiet in Vach gibt es nicht mehr. Das Quellschutzgebiet wird daher nicht in das Änderungsverfahren übernommen.

Schutzgebiete für Grund- und Quellwassergewinnung (aufgehoben)	
Verordnung der Stadt Fürth über die Aufhebung der Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet Vach vom 6. Juli 2012	☒

Nachrichtliche Übernahme der Überschwemmungsgebiete

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber haben dieser Tatsache durch Änderung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften Rechnung getragen. Eine Voraussetzung zur Vermeidung von Schäden ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 61d Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Dieses und die damit verbundenen Abflussmengen treten rechnerisch einmal in 100 Jahren auf. Das bedeutet jedoch nicht, dass nach einem 100-jährlichen Hochwasser bis zum nächsten 100 Jahre vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren häufiger oder seltener auftreten.

Seit Inkrafttreten des Flächennutzungsplans 2006 wurden für die Rednitz und die Regnitz (Gewässer I. Ordnung) sowie für die Zenn, die Gründlach und den Bucher Landgraben gem. § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz die bestehenden Überschwemmungsgebiete vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg überrechnet. Die neuen Verordnungen (Regnitz, Rednitz, Zenn und Gründlach) bzw. die vorläufigen Sicherungen der neu berechneten Überschwemmungsgebiete sind bereits in Kraft getreten (siehe Tabelle) und werden in der FNP-Änderung übernommen.

Überschwemmungsgebiete (aktualisiert)	
Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Regnitz im Stadtgebiet Fürth - (Bekanntmachung vom 14.09.2016)	☒
Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Rednitz im Stadtgebiet Fürth - (Bekanntmachung vom 14.09.2016)	☒
Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Zenn im Stadtgebiet Fürth - (Bekanntmachung vom 21.07.2017)	☒
Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Gründlach im Stadtgebiet Fürth - (Bekanntmachung vom 21.07.2017)	☒
Vorläufige Sicherung des ermittelten Überschwemmungsgebietes am Bucher Landgraben (Bekanntmachung vom 08.10.2014)	☒

Für die Pegnitz (Gewässer I. Ordnung) und die Farnbach sind noch keine neuen Verordnungen in Kraft getreten.

Überschwemmungsgebiete (unverändert)	
Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Pegnitz im Stadtgebiet Fürth - (Bekanntmachung vom 13.07.1998, zuletzt geändert in der Fassung der Änderungs-VO vom 14.06.2017)	☒
Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Farnbach im Stadtgebiet Fürth - (Bekanntmachung vom 13.07.1998, zuletzt geändert in der Fassung der Änderungs-VO vom 14.06.2017)	☒

Darüber hinaus werden auch die Berechnungen und Kartendarstellungen für das Extremhochwasser (HQ_{extrem}) im Flächennutzungsplan dargestellt.

Nachrichtliche Übernahme der Richtfunktrassen

Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betreiber möglich (Datenschutz). Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen. Auf eine Darstellung der bestehenden Richtfunktrassen im FNP wird daher zukünftig verzichtet.

Nachrichtliche Übernahme der aktuellen Grenzen der Naturdenkmäler

Die Darstellung der Naturdenkmäler erfolgt ebenfalls entsprechend der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Stadtgebiet Fürth (Naturdenkmalverordnung - NDV) vom **16. April 1999** (Stadtzeitung Nr. 9 vom 05. Mai 1999) i. d. F. der Änderungsverordnungen vom **30. Juli 2001** (Stadtzeitung Nr. 16 vom 15. August 2001), **27. März 2002** (Stadtzeitung Nr. 7 vom 10. April 2002), **12. November 2012** (Stadtzeitung Nr. 22 vom 5. Dezember 2012) und **11. Januar 2018** (Stadtzeitung Nr. 2 vom 31. Januar 2018) als nachrichtliche Übernahme.

Des Weiteren werden eine Winterlinde im Bereich der *Cadolzburger Straße* und zwei ortsbildprägende Eichen in Dambach als Naturdenkmäler einstweilig sichergestellt und im FNP ebenfalls nachrichtlich dargestellt. Die Sicherstellung endet mit Unterschutzstellung durch Rechtsverordnung.

Nachrichtliche Übernahme der Boden- und Baudenkmäler

Die Darstellung der Bodendenkmäler erfolgt entsprechend der aktuellen Bodendenkmalliste (Nachrichtliche Übernahme). Die Bodendenkmäler im Stadtgebiet sind in der Planzeichnung dargestellt und sind unberührt zu erhalten. Auf die Bestimmungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen. Die Darstellung der Ensemblebereiche (Baudenkmäler) soll entsprechend der aktuellen Denkmalliste erfolgen (Nachrichtliche Übernahme).

Nachrichtliche Übernahme der Freileitungen

Die von der Bayernwerk Netz GmbH betriebenen 110/220 kV-Leitungen verlaufen als Hochspannungsfreileitungen durch das Fürther Stadtgebiet. Bauvorhaben in diesen Bereichen und in der Nähe dieser Bereiche sind mit der Bayernwerk Netz GmbH frühzeitig abzustimmen. Die Feinverteilung der Versorgungsleitungen ist nicht dargestellt. Die zusätzlichen zur Bayernwerk AG verlaufenden 110 kV-Bahnstromleitungen werden durch die DB Energie GmbH betrieben. Entsprechend ist bei Bauvorhaben in der Nähe ihrer 110 kV-Bahnstromleitungen die DB Energie GmbH frühzeitig zu beteiligen.

Redaktionelle Änderungen:

- Entnahme der Darstellung einer 110-kV-Freileitung im Bereich Stadeln. In diesem Abschnitt wurde die Freileitung abgebaut.
- Neu dargestellt werden im FNP-Entwurf die 110-kV Kabelsysteme, die vom Umspannwerk in der Vacher Straße bis zum Umspannwerk in der Dambacher Straße verlaufen.

Nachrichtliche Übernahme der U-Bahntrasse

Im Flächennutzungsplan soll die bestehende U-Bahntrasse nur noch bis zur Hardhöhe gem. Planfeststellungsbeschluss vom 11.02.2000 dargestellt werden.

Nachrichtliche Übernahme der Bahnanlagen

Im Flächennutzungsplanentwurf sind die Anlagen der Deutschen Bahn AG generell als „Flächen für Bahnanlagen“ dargestellt.

Anmerkungen zum Planfeststellungsabschnitt 13 (Güterzugstrecke):

Die Trassierung der geplanten Güterzugstrecke wird auf Fürther Stadtgebiet - bis in Höhe der Kronacher Wende - als „Bahnanlage unterirdisch“ und daran anschließend als „Bahnanlage“ zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht gem. § 5 Abs. 4 BauGB als Vermerk dargestellt. Da dieses Planfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist bzw. es noch keinen Planfeststellungsbeschluss gibt, konnten seitens der Deutschen Bahn AG bis zum jetzigen Zeitpunkt auch noch keine detaillierten Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Sobald es einen rechtskonformen Planfeststellungsbeschluss zur S-Bahntrassenführung gibt, wird die entsprechende Trassierung im Flächennutzungsplan als „Bahnanlage“ nachrichtlich dargestellt.

Anmerkungen zum Planfeststellungsabschnitt 16 (PFA 16 Fürth Nord):

Anlässlich der am 29.03.2006 wirksam gewordenen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde der sogenannte „S-Bahn-Verschwenk“ – aufgrund des fehlenden Planfeststellungsbeschlusses – nur als gestrichelte violette Planung und nicht als Bahnanlage im Flächennutzungsplan dargestellt.

Dies geschah insbesondere auch deshalb, da sich die Stadt Fürth - im Gegensatz zum Eisenbahn-Bundesamt – für einen umweltverträglichen alternativen Ausbau entlang der Bestandsstrecke ausgesprochen hat. Die Stadt Fürth hat darüber hinaus auch gutachterlich nachgewiesen, dass der seitens der Stadt Fürth geforderte Trassenverlauf entlang der Bestandstrasse zu einem positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis kommt.

Auf Grund dessen wurde am 29.09.2011 ein Stadtratsbeschluss herbeigeführt; der die im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesene S-Bahn-Trassenführung nur noch in abgeschwächter Form (d. h. schwarz gestrichelt) als nachrichtliche Übernahme zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht gem. § 5 Abs. 4 BauGB im Flächennutzungsplan darstellt.

Letztendlich hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30.01.2014 für eine neue S-Bahntrasse durchs Knoblauchsland für „rechtswidrig und nicht nachvollziehbar“ erklärt. Die festgestellten Mängel führen aber nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, weil sie möglicherweise durch ergänzende Verfahren behoben werden können.

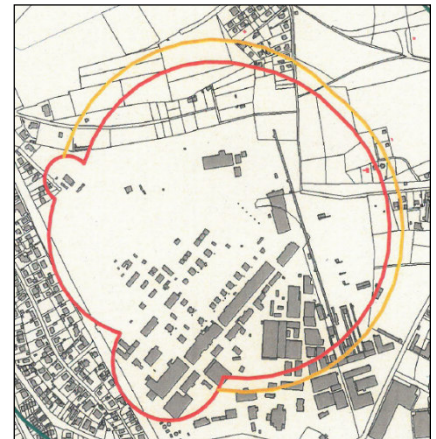
Im Rahmen dieses FNP-Verfahrens soll deshalb weiterhin die o. g. vom Stadtrat beschlossene Flächennutzungsplan-Darstellung übernommen werden. Sofern es einen rechtskonformen Planfeststellungsbeschluss zur S-Bahntrassenführung gibt, wird die entsprechende Trassierung im Flächennutzungsplan als „Bahnanlage“ nachrichtlich dargestellt.

Nachrichtliche Übernahme der Schutzabstände nach Sprengstoffgesetz (2. SprengV)

Im Anwesen Kronacher Straße 64 wird eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes betrieben. Mit Bescheid vom 09.06.1961 und mit Bescheid vom 28.07.1986 wurden Schutzabstände festgelegt.

Auf Grund der nach der 2. Sprengstoffverordnung festgelegten Schutzabstände hat die mit Bescheid vom 09.06.1961 festgelegte Gefahrenzone ihre Bedeutung verloren.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Fürth wird deshalb die nachrichtlich übernommene Schutzzone so geändert, dass nur noch die im Lageplan - mit Bescheid vom 28.07.1986 festgesetzte – rot eingezeichnete Gefahrenzone dargestellt wird.



Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Nach Maßgabe des Amtes *für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz* werden die Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, im Flächennutzungsplanentwurf aus datenschutzrechtlichen Gründen nur noch als zentrales Symbol ohne Umgrenzung dargestellt.

Nachrichtliche Übernahme der Notbrunnen

Zum Schutz sensibler Infrastruktureinrichtungen wird die Bekanntgabe der Lage der Notbrunnen im Flächennutzungsplan nicht mehr erfolgen.

Nachrichtliche Übernahme der Ortsdurchfahrtsgrenzen

Die straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen (Erschließungsbereiche OD-E, Verknüpfungsbereiche OD-V) gemäß Art. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) werden in den Flächennutzungsplan eingetragen.

Nachrichtliche Übernahme des Lärmschutzbereiches des Flughafen Nürnbergs

Das nordöstliche Stadtgebiet von Fürth liegt im Einflugsektor des Verkehrsflughafens Nürnberg und ist damit in seiner baulichen Entwicklung stark eingeschränkt. Entsprechend dem Luftverkehrsgesetz und der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Nürnberg (Fluglärmschutzverordnung Nürnberg – FluLärmV N) vom 09.09.2014 werden **neue** Lärmschutzbereiche (Abb. 6) zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen.

Das Stadtgebiet ist bis auf einige bebaute gewerbliche Grundstücke am nordöstlichen Ortsrand von Braunsbach (diese liegen in der Tag-Schutzzone 2) nur von der in der Abbildung 6 dargestellten Nacht-Schutzzone betroffen. Im Bereich dieser Schutzzonen ist mit Störungen oder Belästigungen durch Schallimmissionen der Luftfahrzeuge zu rechnen.

Gemäß § 5 FluLärmG gelten in einem Lärmschutzbereich folgende Bauverbote:

(1) In einem Lärmschutzbereich dürfen Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen nicht errichtet werden. In den Tag-Schutzonen des Lärmschutzbereichs gilt Gleiches für Schulen, Kindergärten und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

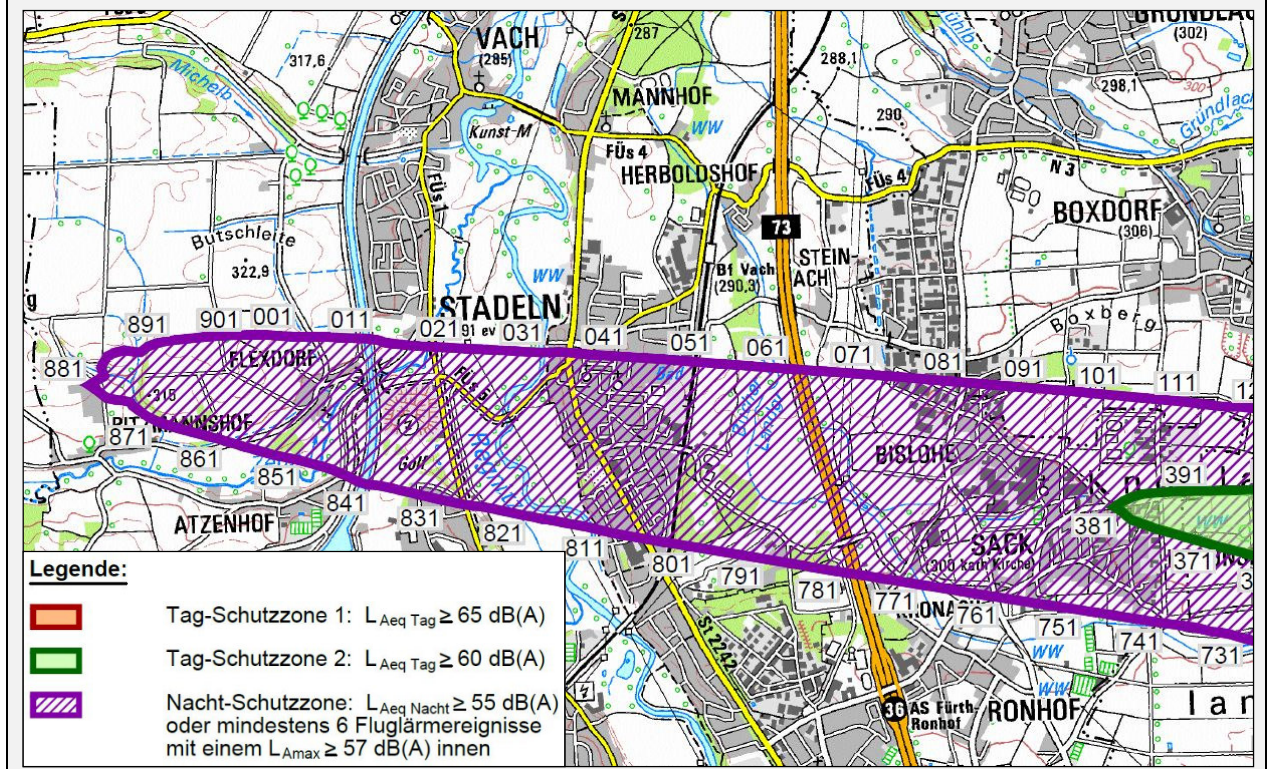
(2) In der Tag-Schutzzone 1 und in der Nacht-Schutzzone dürfen Wohnungen nicht errichtet werden.

(3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht für die Errichtung von

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen von Betrieben oder öffentlicher Einrichtungen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Wohnungen, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches im Außenbereich zulässig sind,
3. Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Angehörige der Bundeswehr ...,
4. Wohnungen im Geltungsbereich eines vor der Festsetzung des Lärmschutzbereichs bekannt gemachten Bebauungsplanes,
5. Wohnungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches,
6. Wohnungen im Geltungsbereich eines nach der Festsetzung des Lärmschutzbereichs bekannt gemachten Bebauungsplans, wenn dieser der Erhaltung, der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dient.

Abbildung 6:

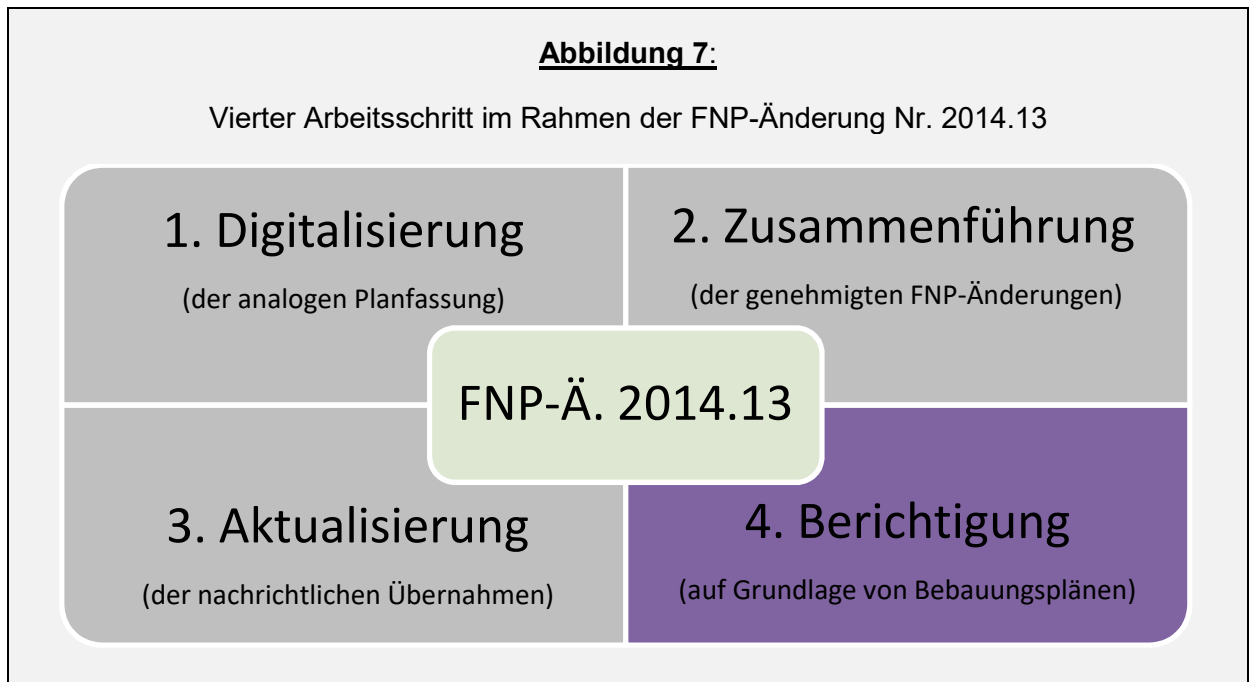
Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung



10. Berichtigungen auf Grundlage von Bebauungsplänen



Neuplanungen wurden in den Flächennutzungsplan nicht aufgenommen. Es wurden jedoch Abgleiche mit rechtsverbindlichen Bebauungsplänen vorgenommen. Sofern abweichende Flächen-darstellungen vorlagen, wurden sie im Flächennutzungsplan denen der jeweiligen rechtsverbindlichen Bebauungspläne angepasst.

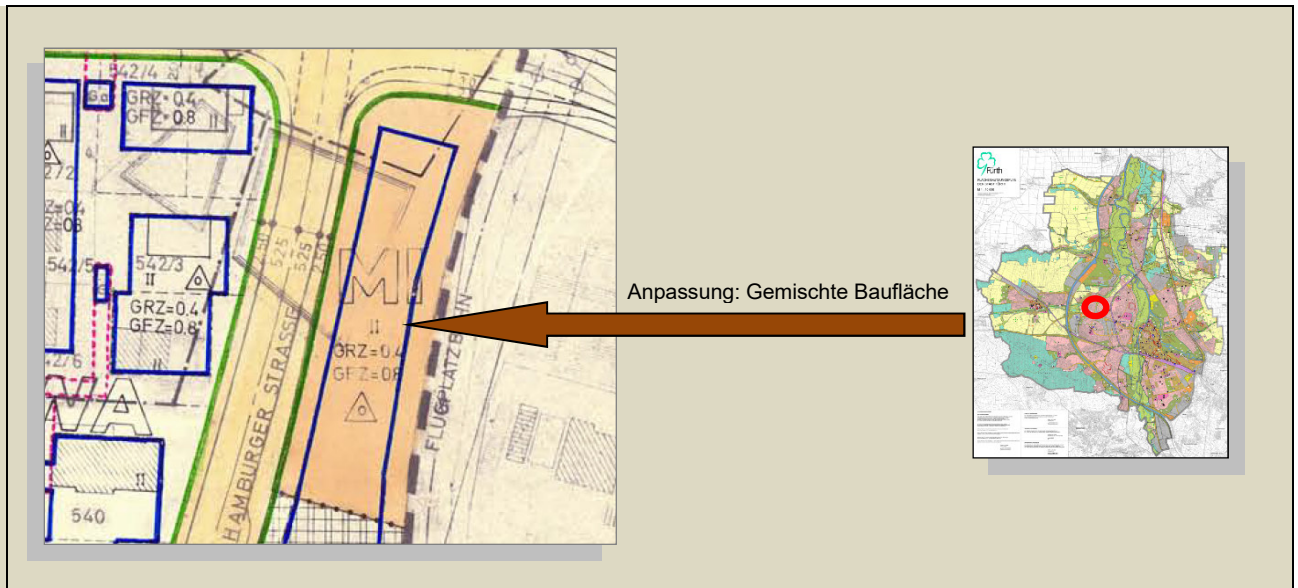


Berichtigungen

Die nachfolgenden **Bebauungspläne** (Nr. „288a II. Ä.“, Nr. „298“, Nr. „331a“, Nr. „400“, Nr. „430a“ und Nr. „463 1.Ä.“) weichen von den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes ab. Die Festsetzungen dieser rechtskräftigen Bebauungspläne wurden deshalb in den Flächennutzungsplan übertragen.

- **Bebauungsplan Nr. „288a II. Ä.“** (Inkrafttreten 15.03.1974)

Der Bereich östlich der Hansa Straße wird statt gewerblicher Baufläche als gemischte Baufläche (M) dargestellt.



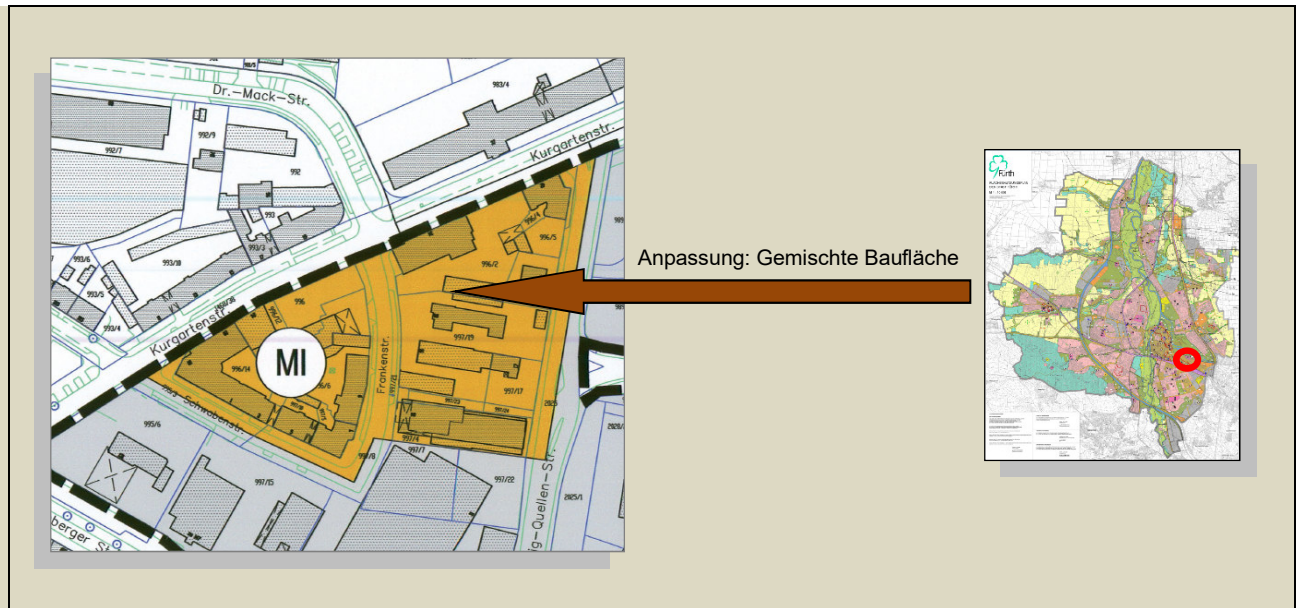
- **Bebauungsplan Nr. „298“** (Inkrafttreten 25.07.1969)

Der Bereich westlich des Narzissenweges wird statt Mischgebiet als Wohnbaufläche (W) dargestellt.



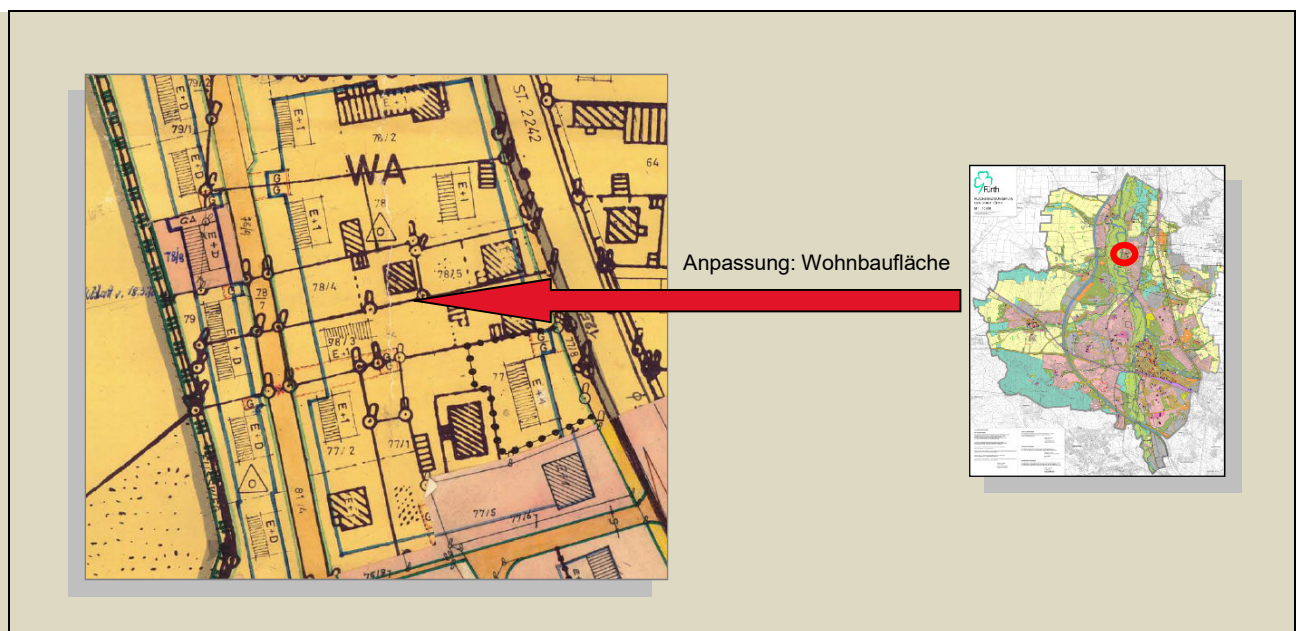
- **Bebauungsplan Nr. „331a“** (Inkrafttreten 16.01.2013)

Der Bereich Frankenstraße und Ludwig-Quellen-Straße wird statt gewerbliche Baufläche als gemischte Baufläche (M) dargestellt.



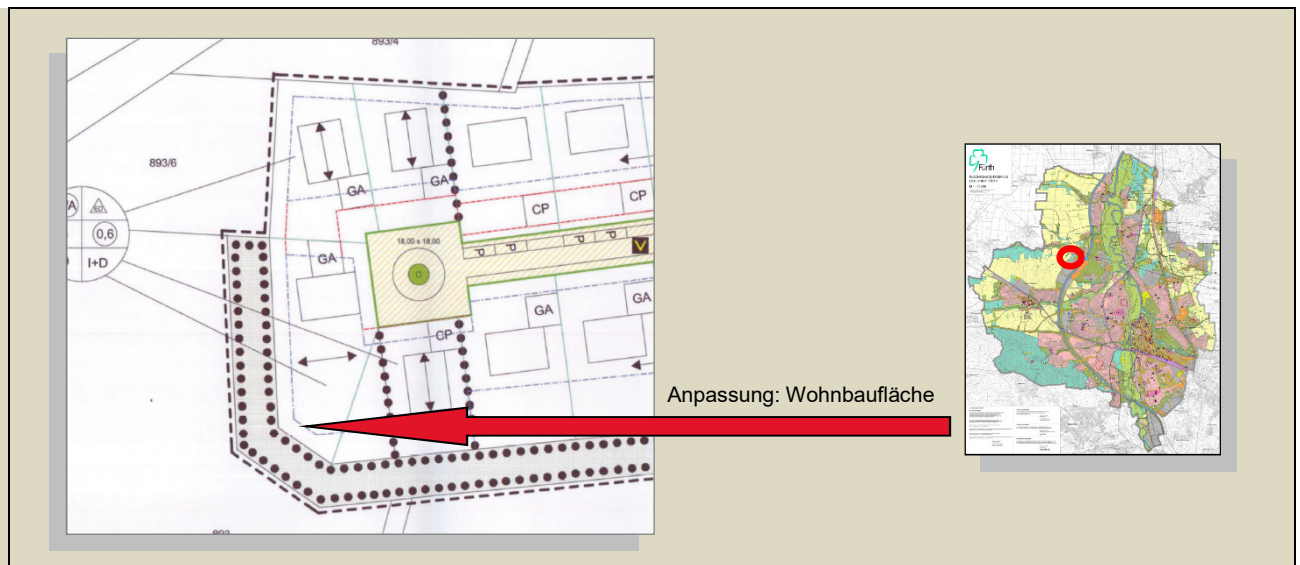
- **Bebauungsplan Nr. „400“** (Inkrafttreten 12.09.1969)

Der Bereich westlich des Erlanger Straße wird statt Mischgebiet als Wohnbaufläche (W) dargestellt.



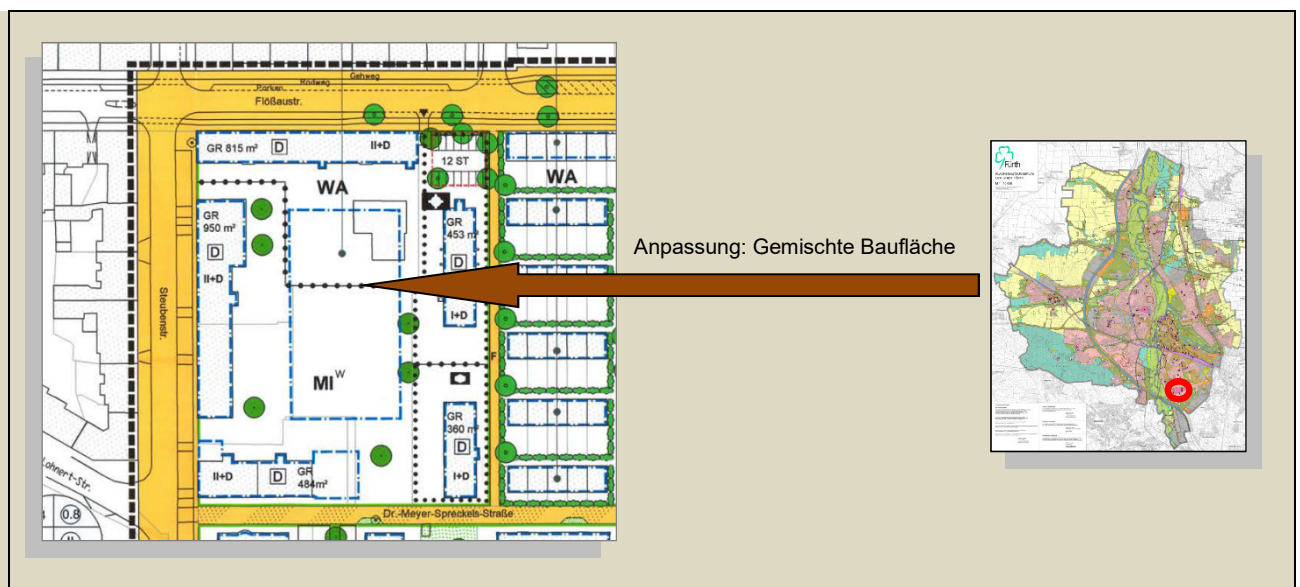
- **Bebauungsplan Nr. „430“** (Inkrafttreten 05.08.2009)

Geringfügige Erweiterung der Wohnbaufläche in südwestlicher Richtung „Am Rosenhölzlein“.



- **Bebauungsplan Nr. „463 1.Ä.“** (Inkrafttreten 25.05.2011)

Der Bereich Ecke Steuben-/Flößaustraße wird statt Wohnbaufläche als gemischte Baufläche dargestellt.



11. Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist generell im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

In der Regel werden in der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes im Sinne des § 2a BauGB entsprechend dem Stand des Verfahrens in einem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung dargestellt.

Mit der vorliegenden Digitalisierung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes sind jedoch keine Änderungen verbunden, welche die Notwendigkeit von Umweltuntersuchungen begründen könnten.

12. Zusammenfassung



Der Stadtrat hat am **23.07.2014** die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Digitalisierung und Aktualisierung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Mit der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes soll in einem 1. Schritt eine Umstellung des gesamten Geltungsbereiches auf eine zeitgemäße digitale Darstellung erfolgen. Die bereits erfolgten rechtskräftigen Teilländerungen des Flächennutzungsplanes werden in die Darstellung integriert. Die Grundzüge der Planung werden in diesem Änderungsverfahren nicht berührt, es erfolgt lediglich z. T. eine Anpassung der Straßen- und Grundstücksparzellierungen.

Deshalb wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren **nicht** um eine **Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes**, sondern ausschließlich um eine **Anpassung der Darstellungen im Stadtgebiet Fürth an den heutigen realen Bestand handelt**, die im Zuge der FNP-Änderung Nr. 2014.13 des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden soll.

Auf Basis dieser digitalen Planfassung kann dann zur gegebenen Zeit die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für die mittel- und langfristige städtebauliche Entwicklung erfolgen.

1. Einleitungsbeschluss

Der Einleitungsbeschluss wurde durch den Stadtrat am 23.07.2014 gefasst und im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Fürth am 06.08.2014 veröffentlicht.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.09.2018 bis 29.10.2018 gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

3. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Bau- und Werkausschuss hat mit Beschluss vom 08.05.2019 den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 2014.13 einschließlich Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit vom 12.06.2019 – 18.07.2019

Der Entwurf zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Fürth vom 05.06.2019 in der Zeit vom 12.06.2019 bis einschließlich 18.07.2019 öffentlich ausgelegt.

5. Feststellungsbeschluss

Beabsichtigt am 25.03.2020.